Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung pränumerando oder durch Postnachnahme.

№ 364. Sonnabend den 29. December 1888. 82. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 30. December,

Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Ortsstatut,
die Vereinigung der Landgemeinde Reudnitz mit der Stadt Leipzig betreffend.

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde Reudnitz mit der Stadtgemeinde Leipzig ist von der zuständigen Vertretung beider Gemeinden bez. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit von §§. 8 flg. der Revidirten Städte-Ordnung und §. 7 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung folgendes Uebereinkommen geschlossen und als für beide Gemeinden bindendes Ortsstatut vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden:

§. 1.

Der Gemeindebezirk von Reudnitz wird mit dem Stadtgemeindebezirk vereinigt; dadurch wird die Gemeinde Reudnitz ein Theil der Stadtgemeinde Leipzig, die Mitglieder der ersteren werden zu Mitgliedern der letzteren, und in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder, Antheil an den Gemeindeanstalten, Stiftungen und Schulen und sonst den übrigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Leipzig vollkommen gleichgestellt.

Die Vereinigung erfolgt jedoch nur unter den in diesem Statute gemachten Vorbehalten, bezüglich der vorläufigen oder dauernden Fortwirkung der bisherigen Selbstständigkeit der beiden Gemeindebezirke.

§. 2.

Das Vermögen der Gemeinde Reudnitz wird mit dem der Stadtgemeinde Leipzig mit der Wirkung verschmolzen, daß letztere das Eigenthum an dem Vermögen erwirbt und überhaupt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren eintritt. Soweit eine Verpflichtung der Gemeinde Reudnitz nach §. 9, Absatz 1, der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zur Ertheilung von Stammvermögen vorlag, geht dieselbe auf die Stadt Leipzig nach §. 9, Absatz 1, der Revidirten Städte-Ordnung über.

§. 3.

Die Mitglieder der Landgemeinde Reudnitz, welche durch die Vereinigung Mitglieder der Stadtgemeinde Leipzig geworden sind (§. 1), sind auch unter denselben Voraussetzungen, wie die bisherigen Mitglieder zur Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Leipzig berechtigt und verpflichtet, dergestalt jedoch, daß die Voraussetzung der Berechtigung und Verpflichtung, welche in §. 17 der Revidirten Städte-Ordnung bezüglich des Wohnsitzes ausgesprochen ist, als vorhanden anzusehen ist, wenn und sobald das betr. Gemeindemitglied seinen wesentlichen Wohnsitz seit den letzten zwei, beziehentlich drei Jahren in der Gemeinde Reudnitz oder auch nur theilweise da und theilweise in Leipzig oder in Anger-Crottendorf gehabt hat.

Der Verlust des Bürgerrechts der Stadt Leipzig nach §. 24, a der Revidirten Städte-Ordnung soll ferner für die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Ortsstatutes noch nicht aus der Bürgerliste gestrichenen Leipziger Bürger nicht eintreten, welche nach der Aufgabe des Wohnsitzes in Leipzig während der letzten zwei Jahre ihren Wohnsitz ganz oder theilweise in der Gemeinde Reudnitz gehabt haben, und zur Zeit der Vereinigung Mitglied der letzteren sind.

§. 4.

Sofort nach Vollziehung und Genehmigung dieses Statuts können diejenigen Gemeindeglieder von Reudnitz, welche nach §. 3 dieses Statuts zur Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig berechtigt sind, bei dem Rathe der letzteren die Einleitung der Erörterungen über Ertheilung des Bürgerrechts beantragen, damit eintretenden Falles sofort nach Vollziehung der Vereinigung die durch §. 16 der Revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebene Verpflichtung erfolgen kann.

Die Ertheilung erfolgt gebührenfrei.

§. 5.

Dem Rathe der Stadt Leipzig bleibt vorbehalten, das §. 3. in Leipzig geltende Anlagenregulativ sammt Nachträgen und mit den etwa im Wege von §. 36 der Revidirten Städte-Ordnung noch herbeigeführten Aenderungen von der Vereinigung an in der Gemeinde Reudnitz einzuführen. Da aber diese Einführung der Vollziehung der Vereinigung noch nicht möglich ist, so werden die Anlagen in Reudnitz noch nach dem jetzt daselbst bestehenden Regulative forterhoben, es findet aber eine doppelte Erhebung von Anlagen aus den in Leipzig und in Reudnitz befindlichen Steuerquellen nicht mehr statt. Vielmehr erfolgt solchenfalls die Veranlagung aus Grundbesitz und aus Gewerbebetrieb nach dem Regulative des Ortes, in dessen Bezirk der Grundbesitz und beziehentlich die Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes gelegen ist, die aus sonstigem Einkommen nach dem Regulative des wesentlichen Wohnortes, welchen der Pflichtige zur Zeit der Aufforderung zur Declaration hat. Ist dieser Wohnort ein anderer Ort als der, wo der Grundbesitz, beziehentlich die Hauptniederlassung gelegen ist, so wird das Einkommen aus letzterem von dem aus den übrigen Quellen abgezogen und besonders besteuert.

Für die Besteuerung von Hunden gilt die Gemeinde Reudnitz vorläufig noch als besonderer Consignationsbezirk, und wird die Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., und den in der Gemeinde Reudnitz gültig gewesenen örtlichen Vorschriften erhoben.

Die Abgaben vom Besitzwechsel, welche in Leipzig für die Stadt und die Armenanstalt erhoben werden, gelangen sofort mit der Vereinigung auch in dem Bezirke der Gemeinde Reudnitz zur Erhebung, wogegen von gleichem Zeitpuncte ab die in letzterem bestehenden Abgaben nicht weiter erhoben werden; bezüglich der in der Gemeinde Reudnitz erhobenen Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse jedoch ist in dem nach §. 15 mit der Schulgemeinde zu treffenden Abkommen besondere Bestimmung zu treffen.

Für etwaige in der Gemeinde Reudnitz vorhandene, nach §. 21 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zu beurtheilende Leistungen und Rechte einzelner Gemeindemitglieder oder einzelner Classen derselben bleiben die Bestimmungen dieses §. 21 cit. auch ferner maßgebend.

§. 6.

Mit der Vereinigung der beiden Gemeinden geht die Vertretung der Gemeinde Reudnitz und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie die obrigkeitliche Gewalt bezw. auf den Rath der Stadt Leipzig, das Polizeiamt und die Stadtverordneten nach Maßgabe der Revidirten Städte-Ordnung und des für Leipzig bestehenden Ortsstatuts über.

§. 7.

Rath und Stadtverordnete der Stadt Leipzig ertheilen die Zusicherung, eine Vermehrung der Anzahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut vornehmen zu wollen, welche es ermöglicht, daß bei den Wahlen für die Gemeindevertretung eine angemessene Berücksichtigung der in Anger-Crottendorf wohnhaften Bürger eintreten kann und welche sich nach dem Umfange der Vereinigung von Vororten mit der Stadt Leipzig bestimmen wird.

§. 8.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zu den Stadtverordneten sind diejenigen Einwohner von Reudnitz, welche nach §§. 3 und 4 dieses Statuts das Bürgerrecht der Stadt Leipzig erworben haben, sofern nicht wieder einer der in §. 44 der Revidirten Städte-Ordnung gedachten Ausschließungsgründe eingetreten ist; dieselben sind auch nach Maßgabe von §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbar und nach §§. 47 und 85 der Revidirten Städte-Ordnung zur Annahme des Amtes als Stadtverordneter, bez. als Stadtrath verpflichtet.

Bei Beurtheilung der in §. 47 unter f und g gedachten Ablehnungsgründe wird auch ein in der Gemeinde Reudnitz oder einem anderen mit Leipzig vereinigten Vororte ohne Entgelt bekleidetes Gemeindeamt angerechnet.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten ist der Stadtbezirk Leipzig einschließlich der mit demselben vereinigten Vororte in mehrere Wahlbezirke einzutheilen, welche den Wahlberechtigten der Gemeinde Reudnitz die Theilnahme an der Wahl thunlichst erleichtert. Die Abgrenzung der Bezirke soll ortsstatutarisch erfolgen. Ob dabei auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden soll, bleibt der verfassungsmäßigen Entschließung von Rath und Stadtverordneten vorbehalten.

§. 10.

Behufs Führung des Haushaltes für die Bedürfnisse der Gemeinde Reudnitz auf die erste Zeit nach der Vereinigung, bis ein Haushaltplan mit dem unter Betheiligung der Gemeinde Reudnitz gewählten Stadtverordneten-Collegium in Gemäßheit von §. 68 der Revidirten Städte-Ordnung vereinbart ist, wird ein Haushaltplan für ein Jahr von dem Gemeinderath zu Reudnitz aufgestellt, welcher vom Rath und den Stadtverordneten der Stadt Leipzig zu genehmigen ist; wird hierbei zwischen Rath und Stadtverordneten-Collegium eine Vereinigung nicht erlangt, so greifen die Bestimmungen in §. 112 der Revidirten Städte-Ordnung Platz.

Hierbei bleibt der Erwägung der betr. Factoren vorbehalten, ob dieser Haushaltplan getrennt gehalten werden oder nur als Grundlage zur Aufstellung eines Gesammthaushaltplanes für das Gesammtgebiet dienen soll.

§. 11.

Soweit nicht etwas Anderes durch gegenwärtiges Statut bestimmt ist (vergl. oben §. 5) oder vom Rathe der Stadt Leipzig angeordnet oder mit Zustimmung der Stadtverordneten und Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern zwischen ihm und dem Gemeinderathe zu Reudnitz vereinbart wird, treten mit dem Tage der Vereinigung der Gemeinde Reudnitz mit der Stadt Leipzig die in letzterer gültigen Statute, Regulative, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anordnungen auch in dem Bezirke der ersteren in Kraft und werden die in der Gemeinde Reudnitz gültig gewesenen Statute, Regulative und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Die zum Zwecke der Durchführung der in Leipzig gültigen entsprechenden und obrigkeitlichen Bestimmungen in Reudnitz erforderlichen Anordnungen erfolgt, soweit nicht Bewilligungen für den Haushaltplan dazu nöthig werden, der Rath der Stadt Leipzig.

Aufsichtführende Concessionen, welche zur Ausübung gewisser Befugnisse für einen Gemeindebezirk ertheilt worden sind, als z. B. Benutzung öffentlicher Straßen zu Anlagen von Pferdebahnen, Herstellung und Bewirthschaftung von Anstalten zur Gas- oder elektrischen Beleuchtung, Versorgung mit Trinkwasser, Anschlagen von Placaten und Aufstellung von Placatsäulen, behalten bis auf weitere Anordnung des Rathes nur für denjenigen Gemeindebezirk Gültigkeit, für welchen sie ertheilt worden sind.

§. 12.

Die für die Trennung der Wohlfahrtspolizei von der Sicherheitspolizei und die Organisation der letzteren in Leipzig bestehenden Vorschriften und Einrichtungen werden, bez. mit den von den zuständigen Behörden und Vertretungen noch zu beschließenden Aenderungen, auch auf den Bezirk der Gemeinde Reudnitz übertragen.

Der Bezirk der Gemeinde Reudnitz scheidet aus dem Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Leipzig aus und es greifen für denselben die in §. 9 des Gesetzes die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. vom 21. April 1873 für die Stadt Leipzig getroffenen Bestimmungen in Verbindung mit der Verordnung vom 15. October 1874 Platz. Wegen des Bezirksvermögens bleibt Auseinandersetzung mit dem Bezirksverbande vorbehalten.

§. 13.

Die Stadt Leipzig tritt in die von der Gemeinde Reudnitz mit ihren Gemeindebeamten abgeschlossenen Dienstverträge unter folgenden Bedingungen ein:

1) Die übernommenen Beamten sind verpflichtet, eine ihrer Berufsbildung angemessene und mit einem ihrem früheren Diensteinkommen gleichkommenden Dienstgenuß verbundene städtische Anstellung als Gemeindebeamter (§. 104 der Revidirten Städte-Ordnung) oder Beschäftigung zu übernehmen.
2) Das Pensionsregulativ der Stadt Leipzig vom 20. December 1877, sowie das Ortsstatut die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten ꝛc. betr. vom 3. Januar 1885 nebst Nachträgen werden auf die übernommenen Beamten zur Anwendung gebracht, und werden ihnen bei der nach §. 7 des Pensionsregulativs erfolgenden Berechnung der Dienstzeit die Jahre in Anrechnung gebracht, welche in einem mit Pensionsberechtigung versehenen Gemeindeamte der Gemeinde Reudnitz von ihnen versehen worden sind und nach der Pensionsordnung denselben angerechnet werden sein würden.
3) Die auf Zeit angestellt gewesenen Beamten der Gemeinde Reudnitz unterliegen seitens des Rathes der Stadt Leipzig nach Maßgabe des unter 2 erwähnten Ortsstatuts der Kündigung mit der durch dasselbe für die betr. Beamtengruppe, welcher sie vom Rathe zugetheilt werden, festgestellten Zeit, soweit nicht die Anstellungsverträge eine andere Zeitbestimmung enthalten.

Solchenfalls ist jedoch den Beamten, welche auf bestimmte Zeit unkündbar waren, bis zum Ablaufe dieser Zeit ihr Gehalt voll zu gewähren. Den übrigen kündbaren Beamten ist, dafern sie bereits länger als fünf Jahre im Dienste der Gemeinde Reudnitz gestanden haben, und dafern die Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach der Vereinigung erfolgt, ein Jahr lang von erfolgter Kündigung an der Gehalt noch fortzugewähren.

In beiden Fällen erfolgt die Gehaltszahlung in den durch das gedachte Ortsstatut bestimmten Fristen. In beiden Fällen wird aber auch, wenn der Beamte eine anderweite Anstellung irgend welcher Art mit fester Besoldung erhält, von diesem Zeitpuncte an der von der Stadt Leipzig zu zahlende Gehalt bis zur Höhe der dem Beamten durch die neue Anstellung zufließenden Summe gekürzt.

4) Ist für einen von der Stadt übernommenen Beamten bereits vorher Unkündbarkeit eingetreten, so gilt diese auch für die Stadt. Es verpflichtet jedoch die Gemeinde Reudnitz, Unkündbarkeit an Beamte nicht weiter verleihen zu wollen, überhaupt der Stadt Leipzig nicht durch willkürliche, in den Verhältnissen nicht gutzuheißende begründete Neuanstellungen, Erhöhungen der Gehälter und Ertheilung von Pensionsberechtigung die Uebernahme der Dienstverträge erschweren zu wollen.
5) Darüber, ob ein Angestellter als Beamter anzusehen ist, entscheiden zunächst die allgemeinen Vorschriften und speciellen Anstellungsbedingungen der Gemeinde Reudnitz und, soweit solche nicht existiren, die allgemeinen in der Stadt Leipzig geltenden Vorschriften. Vor Vollziehung der Vereinigung wird zwischen den beiderseitigen Vertretungen eine Verständigung zu Feststellung der Verhältnisse der einzelnen Beamten und Angestellten stattfinden.

§. 14.

Die Stadt Leipzig wird in dem Bezirke der Gemeinde Reudnitz oder sofern noch andere unmittelbar benachbarte Vororte mit eingetheilt werden, mindestens in einem unmittelbar benachbarten Orte ein Vermessungsbüreau zur Entgegennahme der an den Stadtrath oder das Polizeiamt zu richtenden Anträge einrichten.

Ferner hat dieselbe zu, in gleicher Weise ein für die Bewohner der Gemeinde Reudnitz leicht zugängliches Standesamt, eine Polizeiwache mit Meldestelle zu errichten, sowie Einrichtungen zu treffen, welche die Zahlung des Schulgeldes, der Anlagen, die Einzahlung und Erhebung von Sparcasseneinlagen ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand ermöglichen.

§. 15.

Mit der Schulgemeinde ist ein besonderes Abkommen dahin zu treffen, daß gleichzeitig mit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden auch der Schulbezirk der Gemeinde Reudnitz, soweit er mit dem politischen Bezirke zusammenfällt, mit dem der Stadt Leipzig unter Genehmigung der obersten Schulbehörde vereinigt wird.

In diesem Abkommen soll seitens der Stadt Leipzig insbesondere bedungen werden, daß die Schulgemeinde Reudnitz ihr gesammtes ausdrückliches und bewegliches Eigenthum an die politische Gemeinde der Stadt Leipzig überträgt, wogegen diese verspricht, in alle Verträge und Verbindlichkeiten der Schulgemeinde einzutreten und die angestellten Lehrer und Schuldiener nach den vereinbarten Anstellungsbedingungen übernehmen, auch für die Bedürfnisse der Schulgemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der localstatutarischen Bestimmungen über Angelegenheiten der Bürgerschulen und den gemischten Schulausschuß vom 30. September 1876, bez. etwaiger späterer Abänderungen derselben und der für die Stadt und die ihr einverleibten Gemeinden aufzustellenden gemeinschaftlichen Localschulordnung aufkommen zu wollen.

Es soll in diesem Abkommen vorbehalten bleiben, eine Revision der Bestimmungen über die Zusammensetzung des gemischten Schulausschusses zur Möglichkeit weiterer Betheiligung von Vertretern der mit der Stadt Leipzig vereinigten Vororte vorzunehmen.

Für den Bezirk der Gemeinde Reudnitz wird der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection, während die Regelung des Begriffes für den Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde überlassen bleibt.

§. 16.

Die Verhältnisse der Kirchengemeinde Reudnitz werden durch die Vereinigung der politischen Gemeinde Reudnitz mit der Stadt Leipzig nicht berührt, nur geht die weltliche Localinspection bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde Reudnitz auf den Rath der Stadt Leipzig über, und sind die nach dem Gesetze, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr., vom 30. März 1868 der politischen Gemeinde zustehenden Rechte und auferlegten Pflichten in Gemäßheit dieses Gesetzes von der Vertretung der Stadt Leipzig zu üben, während die Regelung der Superintendenturverhältnisse den zuständigen vorgesetzten Behörden überlassen bleibt.

§. 17.

Die Gemeinde Reudnitz wird mit der Stadt Leipzig zu einem Ortsarmenverbande vereinigt; für die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist der Zeitpunct maßgebend, an welchem die Vereinigung der beiden Gemeindebezirke vollzogen wird, und werden also bis zu diesem Zeitpuncte die beiden Gemeinden als selbstständige Ortsarmenverbände angesehen und behandelt.

§. 18.

Die Stadt Leipzig wird Veranstaltung treffen, daß der Gemeinde Reudnitz nach der erfolgten Vereinigung mit erforderlichem Wasser, als es technisch die Verhältnisse gestatten, die Wasserleitung zugeführt wird; auch sollen dabei die allgemein geltenden Tarif- und sonstigen Vorschriften zur Anwendung kommen, nur behält sich die Stadt Leipzig vor, falls sie es für angemessen erachtet, die obligatorische Einführung von Wassermessern verbunden mit einem Gebührenminimalbetrag vorzuschreiben.

§. 19.

Die Stadt Leipzig wird in den Vertrag der Gemeinde Reudnitz mit der Thüringer Gasgesellschaft zu Leipzig eintreten; die Gemeinde verpflichtet sich, an diesem Vertrage keine Aenderung mehr ohne Zustimmung des Rathes der Stadt Leipzig vorzunehmen, den Vertrag nicht zu verlängern, auch mit keiner anderen Gasgesellschaft Vertrag abzuschließen.

§. 20.

Der Gemeinderath zu Reudnitz ertheilt dem Rathe der Stadt Leipzig die allgemeine Zusicherung, daß er sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werde, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Leipzig Nachtheil zu bringen, oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden Verpflichtungen eingegangen sind, zum Schaden der Stadt Leipzig zu ändern.

§. 21.

Der Zeitpunct für den Eintritt der Vereinigung der beiden Gemeinden wird auf den 1. Januar 1889 festgesetzt.

Leipzig und Reudnitz, den 10. November 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Die Stadtverordneten.**

Dr. Georgi, Oberbürgermeister. (L. S.) — Dr. Schill, Vorsteher. (L. S.)

Wüsch, Act.

Der Gemeinderath zu Reudnitz.

Ludwig Größel, Vorsitzender.
Friedrich Hermann Schaaf, Gemeindeältester.
Gustav Adolph Träger, Gemeinderathsmitglied. (L. S.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und auf Grund des Seiten des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums erklärten Einverständnisses wird vorstehendes Ortsstatut andurch bestätigt und hierüber das gegenwärtige

Decret

ertheilt.

Leipzig, am 27. December 1888.

Königliche Kreishauptmannschaft.
(L. S.) von Ehrenstein.
III. 916. B.

Ortsstatut,
die Vereinigung der Landgemeinde Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig betreffend.

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde Anger-Crottendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig ist von der zuständigen Vertretung beider Gemeinden bez. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit von §§. 8 flg. der Revidirten Städte-Ordnung und §. 7 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung folgendes Uebereinkommen geschlossen und als für beide Gemeinden bindendes Ortsstatut vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden.

§. 1.

Der Gemeindebezirk von Anger-Crottendorf wird mit dem Stadtgemeindebezirk vereinigt; dadurch wird die Gemeinde Anger-Crottendorf ein Theil der Stadtgemeinde Leipzig, die Mitglieder der ersteren werden zu Mitgliedern der letzteren, und in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder, Antheil an den Gemeindeanstalten, Stiftungen und Schulen und sonst den übrigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Leipzig vollkommen gleichgestellt.

Die Vereinigung erfolgt jedoch nur unter den in diesem Statute gemachten Vorbehalten bezüglich der vorläufigen oder dauernden Fortwirkung der bisherigen Selbstständigkeit der beiden Gemeindebezirke.

§. 2.

Das Vermögen der Gemeinde Anger-Crottendorf wird mit dem der Stadtgemeinde Leipzig mit der Wirkung verschmolzen, daß letztere das Eigenthum an dem Vermögen erwirbt und überhaupt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren eintritt. Soweit eine Verpflichtung der Gemeinde Anger-Crottendorf nach §. 9, Absatz 1 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zur Ertheilung von Stammvermögen vorlag, geht dieselbe auf die Stadt Leipzig nach §. 9, Absatz 1 der Revidirten Städte-Ordnung über.

§. 3.

Die Mitglieder der Landgemeinde Anger-Crottendorf, welche durch die Vereinigung Mitglieder der Stadtgemeinde Leipzig geworden sind (§. 1), sind auch unter denselben Voraussetzungen wie die bisherigen Mitglieder zur Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig berechtigt und verpflichtet, dergestalt jedoch, daß die Voraussetzung der Berechtigung und Verpflichtung, welche in §. 17 der Revidirten Städte-Ordnung bezüglich des Wohnsitzes ausgesprochen ist, als vorhanden anzusehen ist, wenn und sobald das betr. Gemeindemitglied seinen wesentlichen Wohnsitz seit den letzten zwei beziehentlich drei Jahren in der Gemeinde Anger-Crottendorf, oder auch nur theilweise da und theilweise in Leipzig oder in Reudnitz gehabt hat.

Der Verlust des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig nach §. 24, a der Revidirten Städte-Ordnung soll ferner für die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Ortsstatuts noch nicht aus der Bürgerliste gestrichenen Leipziger Bürger nicht eintreten, welche nach der Aufgabe des Wohnsitzes in Leipzig während der letzten zwei Jahre ihren Wohnsitz ganz oder theilweise in der Gemeinde Anger-Crottendorf gehabt haben, und zur Zeit der Vereinigung Mitglied der letzteren sind.

§. 4.

Sofort nach Vollziehung und Genehmigung dieses Statuts können diejenigen Gemeindeglieder von Anger-Crottendorf, welche nach §. 3 dieses Statuts zur Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig berechtigt sind, bei dem Rathe der letzteren die Einleitung der Erörterungen über Ertheilung des Bürgerrechts beantragen, damit eintretenden Falles sofort nach Vollziehung der Vereinigung die durch §. 16 der Revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebene Verpflichtung erfolgen kann.

Die Ertheilung erfolgt gebührenfrei.

§. 5.

Dem Rathe der Stadt Leipzig bleibt vorbehalten, das §. 3. in Leipzig geltende Anlagenregulativ sammt Nachträgen und mit den etwa im Wege von §. 36 der Revidirten Städte-Ordnung noch herbeigeführten Aenderungen von der Vereinigung an in der Gemeinde Anger-Crottendorf einzuführen. Da aber diese Einführung der Vollziehung der Vereinigung noch nicht möglich ist, so werden die Anlagen in Anger-Crottendorf noch nach dem jetzt daselbst bestehenden Regulative forterhoben, es findet aber eine doppelte Erhebung von Anlagen aus den in Leipzig und in Anger-Crottendorf befindlichen Steuerquellen nicht mehr statt. Vielmehr erfolgt solchenfalls die Veranlagung aus Grundbesitz und aus Gewerbebetrieb nach dem Regulative des Ortes, in dessen Bezirk der Grundbesitz und beziehentlich die Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes gelegen ist, die aus sonstigem Einkommen nach dem Regulative des wesentlichen Wohnortes, welchen der Pflichtige zur Zeit der Aufforderung zur Declaration hat. Ist dieser Wohnort ein anderer Ort als der, wo der Grundbesitz, beziehentlich die Hauptniederlassung gelegen ist, so wird das Einkommen aus letzterem von dem aus den übrigen Quellen abgezogen und besonders besteuert.

Für die Besteuerung von Hunden gilt die Gemeinde Anger-Crottendorf vorläufig noch als besonderer Consignationsbezirk, und wird die Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., und den in der Gemeinde Anger-Crottendorf gültig gewesenen örtlichen Vorschriften erhoben.

Die Abgaben vom Besitzwechsel, welche in Leipzig für die Stadt und die Armenanstalt erhoben werden, gelangen sofort mit der Vereinigung auch in dem Bezirke der Gemeinde Anger-Crottendorf zur Erhebung, wogegen von gleichem Zeitpuncte ab die in letzterem bestehenden Abgaben nicht weiter erhoben werden; bezüglich der in der Gemeinde Anger-Crottendorf erhobenen Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse jedoch ist in dem nach §. 15 mit der Schulgemeinde zu treffenden Abkommen besondere Bestimmung zu treffen.

Für etwaige in der Gemeinde Anger-Crottendorf vorhandene, nach §. 21 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zu beurtheilende Leistungen und Rechte einzelner Gemeindemitglieder oder einzelner Classen derselben bleiben die Bestimmungen dieses §. 21 cit. auch ferner maßgebend.

§. 6.

Mit der Vereinigung der beiden Gemeinden geht die Vertretung der Gemeinde Anger-Crottendorf und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie die obrigkeitliche Gewalt bezw. auf den Rath der Stadt Leipzig, das Polizeiamt und die Stadtverordneten nach Maßgabe der Revidirten Städte-Ordnung und des für Leipzig bestehenden Ortsstatuts über.

§. 7.

Rath und Stadtverordnete der Stadt Leipzig ertheilen die Zusicherung, eine Vermehrung der Anzahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut vornehmen zu wollen, welche es ermöglicht, daß bei den Wahlen für die Gemeindevertretung eine angemessene Berücksichtigung der in Anger-Crottendorf wohnhaften Bürger eintreten kann und welche sich nach dem Umfange der Vereinigung von Vororten mit der Stadt Leipzig bestimmen wird.

§. 8.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zu den Stadtverordneten sind diejenigen Einwohner von Anger-Crottendorf, welche nach §§. 3 und 4 dieses Statuts das Bürgerrecht der Stadt Leipzig erworben haben, sofern nicht wieder einer der in §. 44 der Revidirten Städte-Ordnung gedachten Ausschließungsgründe eingetreten ist; dieselben sind auch nach Maßgabe von §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbar und nach §§. 47 und 85 der Revidirten Städte-Ordnung zur Annahme des Amtes als Stadtverordneter bez. als Stadtrath verpflichtet.

Bei Beurtheilung der in §. 47 unter f und g gedachten Ablehnungsgründe wird auch ein in der Gemeinde Anger-Crottendorf oder einem anderen mit Leipzig vereinigten Vororte ohne Entgelt bekleidetes Gemeindeamt angerechnet.

§. 9.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten ist der Stadtbezirk Leipzig einschließlich der mit demselben vereinigten Vororte in mehrere Wahlbezirke einzutheilen, welche den Wahlberechtigten der Gemeinde Anger-Crottendorf die Theilnahme an der Wahl thunlichst erleichtert. Die Abgrenzung der Bezirke soll ortsstatutarisch erfolgen. Ob dabei auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden soll, bleibt der verfassungsmäßigen Entschließung von Rath und Stadtverordneten vorbehalten.

§. 10.

Behufs Führung des Haushaltes für die Bedürfnisse der Gemeinde Anger-Crottendorf auf die erste Zeit nach der Vereinigung, bis ein Haushaltplan mit dem unter Betheiligung der Gemeinde Anger-Crottendorf gewählten Stadtverordneten-Collegium in Gemäßheit von §. 68 der Revidirten Städte-Ordnung vereinbart ist, wird ein Haushaltplan für ein Jahr von dem Gemeinderath zu Anger-Crottendorf aufgestellt, welcher vom Rath und den Stadtverordneten der Stadt Leipzig zu genehmigen ist; wird hierbei zwischen Rath und Stadtverordneten-Collegium eine Vereinigung nicht erlangt, so greifen die Bestimmungen in §. 112 der Revidirten Städte-Ordnung Platz.

Hierbei bleibt der Erwägung der betreffenden Factoren vorbehalten, ob dieser Haushaltplan getrennt gehalten werden oder nur als Grundlage zur Aufstellung eines Gesammthaushaltplanes für das Gesammtgebiet dienen soll.

§. 11.

Soweit nicht etwas Anderes durch gegenwärtiges Statut be-